

41-5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Ausnahmeregelung vom Veranstaltungs- und Versammlungsverbot gemäß der
Bayerischen Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der
Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - BayIfSMV)
Vom 27.03.2020**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In § 1 Abs. 1 Satz 1 BayIfSMV wurden Veranstaltungen und Versammlungen landesweit untersagt. Ausnahmegenehmigungen können von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erteilt werden.

Aufgrund dessen erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Unterallgäu dürfen unter den nachstehenden Auflagen weiterhin stattfinden:

1.1. Bestattungen mit Trauerfeiern:

An Beerdigungen mit Trauerfeiern dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft möglichst höchstens 10, maximal jedoch 15 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben. Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig. Von Leichenzügen ist ebenfalls abzusehen. Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

1.2. Trauungen mit Feiern:

An Trauungen dürfen nur Personen aus dem engsten Angehörigenkreis teilnehmen. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der notwendigen Mitarbeiter der Gemeinde und des Standesamtes möglichst höchstens 10, maximal jedoch 15 Personen. Diese Personenzahl ist in geschlossenen Räumen entsprechend der Vorgabe, dass zwischen den Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist je nach Größe der Räumlichkeit zu reduzieren.

Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen. Die Husten- und Niesregeln des Robert Koch Instituts bzw. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind zu beachten.

2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 19. März 2020, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Unterallgäu Nr. 11 vom 19.03.2020, wird für erledigt erklärt. Die Erledigt-erklärung gilt ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.

Hinweise:

- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08261-995-0) im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Das Landratsamt Unterallgäu sieht keinen Bedarf in weiteren Bereichen weitere Ausnahmegenehmigungen zu erlassen.

Mindelheim, 8. April 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Selin Overbeck

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage
auf dem Grundstück Flur-Nr. 642 der Gemarkung Erkheim durch die
Firma BIO-Energie Schwaben GmbH, Eidlerholzstraße 101, 87746 Erkheim**

Beendigung des Genehmigungsverfahrens

Die Firma BIO-Energie Schwaben GmbH hat am 15.09.2017 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Bioabfall- und Speiserestevergärungsanlage beantragt. Gegenstand des Antrags war unter anderem die Erhöhung der Gesamtdurchsatzleistung an Einsatzstoffen von derzeit 18.000 Tonnen auf 25.000 Tonnen pro Jahr.

Die Antragstellerin hat den Genehmigungsantrag am 18.03.2020 zurückgenommen. Das Genehmigungsverfahren ist beendet.

Mindelheim, 1. April 2020

54 - 6360.01-02

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (21.05.2020)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 21.05.2020	Freitag 22.05.2020
verlegt auf	Freitag 22.05.2020	Samstag 23.05.2020

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils ausgewählten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 6. April 2020

Hans-Joachim Weirather
Landrat